

# RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1988

## Index

Wohnungswesen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

## Rechtssatz

Eine Eingabe muss dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie noch vor Erlassung (=Zustellung: Hinweis auf E vom 7.4.1964, 0077/64) des Bescheides bei der Behörde eingelangt ist; hat die Behörde darauf nicht Bezug genommen, dann stellt dies aber lediglich einen Verfahrensmangel dar, der nur im Falle seiner Erheblichkeit die Rechtswidrigkeit des Bescheides bewirken würde.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050189.X05

## Im RIS seit

08.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)